

Gemeinde Baienfurt · Marktplatz 1 · 88255 Baienfurt

Gemeindeverband Mittleres Schussental  
Herrn Verbandsvorsitzenden  
Oberbürgermeister Gerd Gerber  
Kirchstraße 1  
88250 Weingarten

Bürgermeisteramt Baienfurt  
Postfach 1163  
88251 Baienfurt

Hauptverwaltung  
Bearbeiter/in  
Christoph Liebmann  
Aktenzeichen:

Telefon: 0751-40 00 20  
Telefax: 0751-40 00 77

e-mail:  
christoph.liebmann@baienfurt.de  
www.baienfurt.de

Datum: 02.11.2005

### Antrag auf Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental

Sehr geehrter Herr Kollege Gerber,

die Gemeinde Baienfurt beantragt, in der nächsten Sitzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental eine Änderung der Verbandssatzung zu beschließen. Wir formulieren dazu den folgenden Beschlussvorschlag:

„§ 4 Absatz 1 Nr. 4 und § 17 der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental, zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. Juli 2002, werden gestrichen“.

Es handelt sich bei der Streichung um die beiden folgenden Passagen:

#### § 4 (Kommunale Aufgaben) Absatz 1, Satz 4

(Der Verband erfüllt anstelle seiner Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben [Erfüllungsaufgaben]:)

4. die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung), die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen und die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Bereich folgender Flächen:

- a) gemeinsames Gewerbegebiet auf der Gemarkung Baienfurt
- b) zentrales Gewerbegebiet auf der Gemarkung Baidnt

Das Gewerbegebiet auf der Gemarkung Baienfurt wird wie folgt begrenzt:

Auf der Nordseite durch eine Teilfläche von Parzelle Nr. 772 und Parzelle 684, auf der Ostseite durch die Parzelle Nr. 684 und eine Teilfläche der Parzelle Nr. 799/1, auf der Südseite durch Teilfläche von Parzelle Nr. 799/1 und Parzelle Nr. 773/1, auf der Westseite durch das Gelände der Bundesbahn.

Der Umfang ergibt sich aus dem Lageplan der Technischen Verbandsverwaltung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental vom 26. März 1986. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Abgrenzung des Gewerbegebiets auf der Gemarkung Baidnt wird im gegebenen Zeitpunkt durch Änderung bzw. Ergänzung der Verbandssatzung festgelegt.



Öffnungszeiten  
Montag - Mittwoch 9.00 - 12.15 Uhr  
Donnerstag 8.00 - 12.15 Uhr  
Freitag 9.00 - 12.15 Uhr  
Montag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Ravensburg · Konto 79 401 300 · BLZ 650 501 10  
Volksbank Weingarten · Konto 802 155 006 · BLZ 650 916 00  
Postbank Stuttgart · Konto 16 672 702 · BLZ 600 100 70

## § 17 (Abführung von Erträgen)

- (1) Die Gemeinden Baienfurt und Baidt sind verpflichtet, vom Aufkommen an der Grund- und Gewerbesteuer aus den Gewerbegebieten auf ihren Gemarkungen Anteile an die übrigen Verbandsmitglieder abzuführen.  
Die Höhe des abzuführenden Anteils am Gewerbe- und Grundsteueraufkommen sowie die Aufteilung dieses Anteils auf die übrigen Verbandsmitglieder ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Gemeindeverband Mittleres Schussental zu regeln.
- (2) Die Bestimmungen über die Aufteilung des Grund- und Gewerbesteueraufkommens sind nach § 6 Abs. 5 FAG bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsmitglieder zu berücksichtigen. Sie gelten auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens aber 5 Jahre vom Inkrafttreten dieser Regelung an.
- (3) Die Zahlungen nach Abs. 1 erfolgen jährlich zum 30.09.

### Begründung

Die Regelungen im § 4 Absatz 1 Nr. 4 der Verbandssatzung sind zeitlich überholt und können deshalb gestrichen werden. Das Gewerbegebiet Niederbiegen wurde in den aufgeführten Grenzen eingerichtet, die Gesamtinvestition des Gemeindeverbandes konnte vollständig aus den Verkaufserlösen der Grundstücke gedeckt werden. Sämtliche Grundstücke sind verkauft. Das zentrale Gewerbegebiet auf der Gemarkung Baidt ist nicht mehr vorgesehen. Die Absicht, § 4 Absatz 1 Nr. 4 der Verbandssatzung zu streichen, wurde bereits in Abschnitt IV Nr. 7 des Notarvertrags zwischen der Gemeinde Baienfurt und dem Gemeindeverband vom 18.12.1995 formuliert.

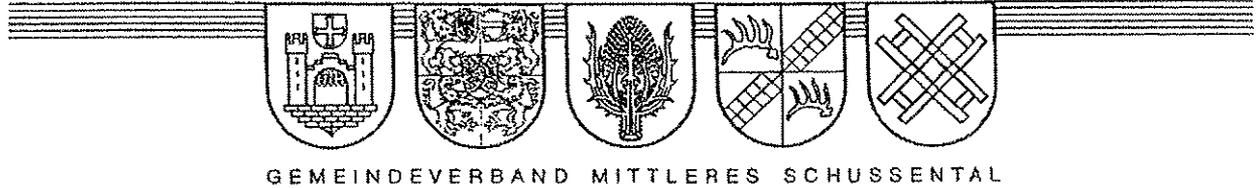
Die wirtschaftliche und technische Betreuung des Gewerbegebiets Niederbiegen wird von der Gemeinde Baienfurt selbständig und in vollem Umfang durchgeführt. Das Gewerbegebiet Niederbiegen ist wie ein konventionelles gemeindliches Gewerbegebiet zu betrachten. In dem genannten Notarvertrag vom 18.12.1995 wurde im Abschnitt IV Nr. 7.5 zudem eine von § 17 der Verbandssatzung abweichende Regelung getroffen, wie die Gemeinde Baienfurt das Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer an die anderen Mitgliedsstädte und -gemeinden abführen muss. Die Regelung aus der Verbandssatzung ist daher für die Gemeinde Baienfurt gegenstandslos. Die im Notarvertrag genannte Mindestlaufzeit der darin enthaltenen Vereinbarung (Abschnitt IV Nr. 7.5) von fünf Jahren ist wiederum schon seit einigen Jahren abgelaufen, so dass diese Vereinbarung unseres Erachtens ersatzlos entfallen kann.

Wir beantragen, dass die Verbandsversammlung auch den Wegfall dieser Vereinbarung (Abschnitt IV Nr. 7.5 des Notarvertrags vom 18.12.1995) beschließt und würden es begrüßen, wenn die Streichungen zum 1. Januar 2006 in Kraft treten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Robert Wiedemann, Bürgermeister



**neu**

## Tischvorlage

Allgemeine Verbandsverwaltung  
Carina Wehr  
(Stand: 24.04.2007)

Mitwirkung:  
Gemeinde Baienfurt

## Verbandsversammlung

öffentlich am 26.04.2007

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental**

- Antrag der Gemeinde Baienfurt

## Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund der §§ 59 - 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung am 26.04.2007 folgende

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental**

vom 26.07.1971, zuletzt geändert am 03.07.2002

erlassen:

## **Artikel 1 Änderung von Satzungsbestimmungen**

### **§ 1**

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
die Ausweisung und Umsetzung von gemeinsamen Gewerbegebieten, soweit von den jeweiligen Gemarkungsgemeinden gewünscht,

### **§ 2**

§ 17 der Verbandssatzung wird gestrichen.

### **§ 3**

In § 9 Nr. 9 werden die Worte "Vergütungsgruppe I – III BAT durch die Worte "Entgeltgruppe 12 – 15 TVöD" ersetzt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

2. Abschnitt IV Nr. 7.5 des Notarvertrags vom 18.12.1995 – Urkundenrolle 883/1995 des Notariats Weingarten II – wird ersatzlos aufgehoben. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt hierüber einen entsprechenden Notarvertrag mit der Gemeinde Baienfurt abzuschließen.
3. Der Beschluss zu Ziffer 1 erfolgt vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse durch den Gemeinderat jedes Verbandsmitglieds.

**§ 4 Kommunale Aufgaben**

(1) Der Verband erfüllt anstelle seiner Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung)
2. die Wahrnehmung gemeinsamer Belange der Verbandsmitglieder
  - a) auf dem Gebiet der Raumplanung gegenüber den Organen der Landesplanung,
  - b) auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber den Konzessionsträgern und den Genehmigungsbehörden,
  - c) in Fragen der Naherholungsgebiete außerhalb des Verbandsgebiets und deren Entwicklung gegenüber den zuständigen kommunalen und staatlichen Stellen.
3. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung
  - a) eines gemeinsamen Generalverkehrsplanes,
  - b) einer gemeinsamen Schulplanung für Gymnasien, Realschulen und Sonderschulen,
  - c) einer gemeinsamen Planung für den öffentlichen Personennahverkehr jeweils für das Verbandsgebiet.
4. die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung), die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen und die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Bereich folgender Flächen:
  - a) gemeinsames Gewerbegebiet auf der Gemarkung Baienfurt
  - b) zentrales Gewerbegebiet auf der Gemarkung Baintd

Das Gewerbegebiet auf der Gemarkung Baienfurt wird wie folgt begrenzt: Auf der Nordseite durch eine Teilfläche von Parzelle Nr. 772 und Parzelle 684, auf der Ostseite durch die Parzelle Nr. 684 und eine Teilfläche der Parzelle Nr. 799/1, auf der Südseite durch Teilfläche von Parzelle Nr. 799/1 und Parzelle Nr. 773/1, auf der Westseite durch das Gelände der Bundesbahn.

Der Umfang ergibt sich aus dem Lageplan der Technischen Verbandsverwaltung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental vom 26. März 1986. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Abgrenzung des Gewerbegebiets auf der Gemarkung Baintd wird im gegebenen Zeitpunkt durch Änderung bzw. Ergänzung der Verbandssatzung festgelegt.

5. die Planung, Entwicklung (Investition) und Nutzung für folgende Einrichtung:
    - zentraler Bushalteplatz oder zentraler Busbahnhof in Ravensburg
  6. die Erwachsenenbildung.
  7. Partnerschaft mit der Stadt Brest in der UdSSR
- (2) Der Verband stellt seinen Mitgliedsgemeinden auf deren Antrag Gemeindefachbeamte und sonstige Bedienstete zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Gemeindefachbeamten gelten als solche der Mitgliedsgemeinden i.S. von § 58 Abs. 1 und 2 GemO. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde kann die zur Verfügung gestellten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GemO mit seiner Vertretung beauftragen (§ 61 Abs. 2 GemO).

**§ 5 entfallen**

**§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

Auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden die für Gemeinden über 3 000 Einwohner geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auflegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung und den Fachbeamten für das Finanzwesen.

**§ 17 Abführung von Erträgen**

- (1) Die Gemeinden Baienfurt und Baidt sind verpflichtet, vom Aufkommen an der Grund- und Gewerbesteuer aus den Gewerbegebieten auf ihren Gemarkungen Anteile an die übrigen Verbandsmitglieder abzuführen.

Die Höhe des abzuführenden Anteils am Gewerbe- und Grundsteueraufkommen sowie die Aufteilung dieses Anteils auf die übrigen Verbandsmitglieder ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Gemeindeverband Mittleres Schussental zu regeln.

- (2) Die Bestimmungen über die Aufteilung des Grund- und Gewerbesteueraufkommens sind nach § 6 Abs. 5 FAG bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsmitglieder zu berücksichtigen. Sie gelten auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens aber 5 Jahre vom In-Kraft-Treten dieser Regelung an.
- (3) Die Zahlungen nach Abs. 1 erfolgen jährlich zum 30.09.

**§ 18 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen; die Verbandsumlage besteht aus
1. einer Verwaltungskostenumlage zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts
  2. einer Kapitalumlage zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

Die Umlage wird bemessen aus

1. zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen vom 30.06. des Vorjahres und
  2. zur Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftsumme des Vorjahres, ermittelt nach § 38 Abs. 1 FAG.
- (2) Der Verband erhebt kostendeckende Entgelte, soweit seine Dienstleistungen ausschließlich Verbandsmitgliedern zugute kommen.
- (3) Die Verwaltungskostenumlage nach Abs. 1 ist mit je einem Viertel in der Mitte des Kalendervierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten. Die Kapitalumlage wird entsprechend der Kassenwirksamkeit der Ausgaben erhoben.

**§ 19 Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ravensburg, vorgenommen.